

Hausordnung des Hauses Ehinger Straße 19 (Abseitz)

Das Haus wird von den Nutzern selbstverantwortlich genutzt. Rassistische, sexistische, homophobe, nationalistische und religions- bzw. glaubensfeindliche Äußerungen und Verhaltensweisen werden nicht geduldet.

Öffnungszeiten und Anwesenheit im Haus

Die Öffnungszeiten für das Haus Ehinger Straße 19 (Abseitz) sind

Sonntag bis Donnerstag:	12.00 – 24.00 Uhr
Freitag und Samstag:	12.00 – 03.00 Uhr

An den Tagen vor Feiertagen ist die Öffnungszeitenregelung von Freitag und Samstag gültig. Diese Ausnahmen gelten nicht für die Totengedenk- und Trauerfeiertage wie Allerheiligen, Totensonntag, Gründonnerstag etc. Hier sind die Vorgaben des Feiertagsgesetzes einzuhalten, die den Nutzergruppen in Anlage zur Kenntnis gebracht werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sperrzeitverkürzung (Verlängerung der Öffnungszeiten) beim Ordnungsamt der Stadt Biberach beantragt werden. Die Öffnungszeiten gelten für das gesamte Haus einschließlich Partyraum.

Übernachtungen im Haus sind grundsätzlich aus feuerpolizeilichen Gründen nicht erlaubt.

Lärm / Lautstärke

Beim Betreten und Verlassen des Hauses ist Ruhe zu bewahren. Insbesondere abends und zur Nachtzeit ist von den Nutzern und auch von den Besuchern sicher zu stellen, dass Lärm- und sonstige Belästigungen der Nachbarschaft unterbleiben, insbesondere keine Flaschen zerschlagen werden, der Hof der Pflugschule nicht verschmutzt und der fließende Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Aus diesem Grund müssen die Fenster und Türen geschlossen bleiben, wenn Musikanlagen oder andere Lärmquellen betrieben werden.

Die Beschallung ist auf eine für die Anwohner zumutbare Lautstärke zu reduzieren. Die Nutzer sollen sich an den Richtwert der „Zimmerlautstärke“ halten, damit Ruhestörung vermieden wird.

Umgang mit dem Haus bzw. der Einrichtung

Das Gebäude und die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Schäden und Funktionsstörungen sind das ABBS (Telefon 07351/51-779, t.nuic@biberach-riss.de), Jugend Aktiv (Telefon 07351/ 51-9652, andreas.heinzel@jugendaktiv-biberach.de) sowie das Gebäudemanagement-Sekretariat (Telefon 07351/51-124) unverzüglich zu informieren.

Müll ist vom Nutzer nach den Vorschriften der Stadt Biberach zur Abfallbeseitigung zu entsorgen. Haus und Gehwege sind regelmäßig zu reinigen. Diese Reinigungen und der Winterdienst werden in einem durch die Hausversammlung festgelegten Plan geregelt.

Die automatische Türschließung darf aus Gründen des Brandschutzes nicht außer Kraft gesetzt werden.

Jugendschutzregelungen

Das Jugendschutzgesetz gilt für alle Nutzer und Gäste im Haus. Es ist in den Räumen gut sichtbar anzubringen. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich hiermit, sich an alle getroffenen Vereinbarungen zu halten.

Zusätzlich zum Jugendschutzgesetz gilt:

Die Einnahme von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmitteln, die Branntwein in nicht geringfügiger Menge enthalten, ist im ganzen Haus verboten ebenso wie die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene.

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz werden nicht geduldet und zur Anzeige gebracht – somit ist die Einnahme von illegalen Drogen im Haus und auf dem Gelände untersagt.

Das Rauchen im Gebäude ist grundsätzlich untersagt, da es sich um ein städtisches Gebäude handelt (Landesgesetz zum Nichtraucherschutz).

Bei gewalttätigen Handlungen gegen Personen oder Sachen ist die Polizei (Telefon 110) unverzüglich zu informieren.

Das Jugendschutzgesetz

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung!

	Erlaubt = grün/ Nicht erlaubt = rot ● zeitliche Beschränkung wird durch Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	Bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclub oder vergl. Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Discos	●	●	Bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe.-Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen oder in Betrieben			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä.			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen – Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“ (Kinder unter 6 NUR mit Erziehungsberechtigten)	Bis 20 Uhr	Bis 22 Uhr	Bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung / ab 6 / ab 12 / ab 16 Jahren“			

Beteiligung an der Hausversammlung

Für Absprachen unter den Nutzergruppen und zum Informationsaustausch finden auf Einladung des ABBS regelmäßige Hausversammlungen statt. Jede/r Verein/ Gruppe muss bei diesen mit mindestens zwei Vertretungsberechtigten anwesend sein.

Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Verstoß gegen die Hausordnung durch den Nutzer ist der Nutzungsvertrag sofort kündbar. Gegebenenfalls anfallende Aufwendungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Der Verein Jugend Aktiv e.V. übernimmt im Auftrag der Stadt die Ansprechpartnerfunktion im Haus.

Die Tatsache, dass die Stadt Biberach Jugendlichen im Haus Ehinger Straße 19 Räume zur Nutzung in eigener Verantwortung zur Verfügung stellt, entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Verantwortung für ihre Kinder und Jugendlichen.

Die Organisation und Vergabe des Veranstaltungsraumes im Keller des Hauses Ehinger Straße 19 an Gruppen und Einzelpersonen erfolgt durch den Verein Jugend Aktiv e.V. nach gesonderter vertraglicher Regelung, die in Übereinstimmung mit dieser Hausordnung steht. Der Verein Jugend Aktiv e.V. handelt dabei im Auftrag der Stadt.

Biberach an der Riss, 01.01.2018

Stadtverwaltung Biberach
Amt für Bildung, Betreuung und Sport (ABBS)

Tanja Kloos
Amtsleitung